

Erziehungsdirektorenkonferenz  
Zähringerstrasse 25  
Postfach 5975  
3001 Bern

Solothurn/Luzern, 14. März 2008 STA/peg  
G:\FDK\80\80\_02\_01\vn\_ausbildung1.doc

## **Vernehmlassung zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen wie folgt Stellung.

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge war im Rahmen der verschiedenen NFA-Rechtssatzänderungen ein wichtiges Thema. Die Eidgenössischen Räte haben es letzten Endes abgelehnt, die Harmonisierung über das Bundesrecht vorzunehmen. Unsere Konferenz hatte eine Harmonisierung über das Bundesrecht abgelehnt, und zwar aus folgendem Grund:

- Die finanziellen Beiträge des Bundes an die Ausgaben der Kantone für die Ausbildungsbeiträge sind gering, zumal sie mit der NFA noch verringert wurden. Im Sinne der fiskalischen Äquivalenz und der klaren Zuständigkeitsordnung reichen solch kleine Beiträge nicht aus, um eine Harmonisierungskompetenz des Bundes zu begründen. Ein solches Vorgehen würde nach unserer Auffassung dem Grundsatz „Wer zahlt, befiehlt - wer befiehlt, zahlt“ zuwiderlaufen. Dieser Grundsatz ist in der Bundesverfassung im Rahmen der NFA neu festgelegt worden.

Wir unterstützen die vorliegende Konkordatsvorlage grundsätzlich.

### **B. Bemerkungen zu einzelnen Artikel**

#### *Art. 5 Beitragsberechtigte Personen*

Wir würden in Absatz 2 das Wort „ausschliesslich“ streichen. Die Formulierung ist uns hier zu apodiktisch.

#### Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge

Aus Art. 12 Abs. 2 lässt sich ersehen, dass die Darlehen nur noch eine ergänzende Wirkung, ergänzend zu den Stipendien, haben sollen. Dies widerspricht den Regelungen, die heute in vielen Kantonen angewendet werden. Viele Kantone kombinieren immer Stipendien und Darlehen. Wenn

die Darlehen nur noch ein Zusatzbetreffnis sind, werden die Kantone Mehrbelastungen erfahren. Wir möchten auch eine Alterslimite für Darlehen anregen.

#### Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

Dieser Artikel scheint uns zu grosszügig. Insbesondere die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, zwei Ausbildungswechsel vorzunehmen, scheint zu weit zu gehen. Wir plädieren für einen Ausbildungswechsel. Unsere Begründung ist, dass jemand eine zweite Chance haben sollte, die er dann aber nutzen muss. Eine dritte Chance möchten wir nicht mitfinanzieren.

#### Art. 15 Höchstansätze für Stipendien

Die Ansätze gemäss Abs. 1 sind uns zu hoch. Wir möchten Ihnen beliebt machen, die Ansätze um je 2'000 Franken zu senken. Dieser Antrag steht auch im Zusammenhang mit den von uns zu Art. 18f gemachten Bemerkungen.

Im Übrigen treten wir in Bezug auf Art. 15 für die Variante 2 ein. Darlehen müssen die Stipendien teilweise ersetzen können. Darlehen appellieren an die Selbstverantwortung der Auszubildenden und haben sich im heutigen System grundsätzlich bewährt. Wir verweisen im Übrigen auch auf unsere Bemerkungen zu Art. 12.

#### Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

Wir möchten Ihnen beliebt machen, Abs. 2 zu streichen. Nach unserem Dafürhalten sollte ein hypothetischer Verdienst der Person in Ausbildung immer angerechnet werden.

#### Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Wir treten für Variante 2 ein.

### **C. Fragenkatalog**

Weitere Bemerkungen haben wir zusätzlich auf dem beiliegenden Fragenkatalog eingetragen.

Mit freundlichen Grüssen

### **KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Christian Wanner

Kurt Stalder

Beilage:

Fragebogen

Kopie an:

Finanzdirectorinnen und Finanzdirektoren der Kantone